

vom 14. Dezember 2018

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- c) von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- d) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
- e) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- f) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter / die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden - sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind - besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe f) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn in jeweils geltender Fassung.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Leistungen der Entgeltordnung können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn vom 25. Februar 2016 außer Kraft.

6. Entgelttarif zur Entgeltordnung

6.1 Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung

schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes
je angefangene Viertelstunde 18,52 €

6.2 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten 18,52 €

zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.3.1 und nach Ziffer 6.3.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn

6.3 Fahrkosten

6.3.1 PKW

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 5,15 €

6.3.2 Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 13,83 €

6.3.3 Drehleiter

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 16,76 €

6.3.4 Werkstattwagen

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 13,55 €

6.4 Personal Brandsicherheitswache

6.4.1 pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 7,16 €

Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.3.2.

6.4.2 Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache

- a) bei Absage weniger als 14 Werkzeuge bis 2 Werkzeuge vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 13,58 €
- b) bei Absage weniger als 2 Werkzeuge vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 28,62 €
- c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.4.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.4.1 abgerechnet

6.5 Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage

6.5.1 Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

6.5.2 Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

6.5.3 Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches

Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag

6.6 Feuerwehrschlüsseldepot

6.6.1 Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

6.6.2 Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

6.6.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	181,47 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	95,46 €
6.7	Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal	
	je angefangene Viertelstunde	14,54 €
6.8	Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	29,52 €
6.9	Sonstige Werkstatteleistungen	
6.9.1	Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät	
	je angefangene Viertelstunde	14,54 €
6.9.2	Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen	
	je angefangene Viertelstunde	14,54 €

Bonn, 14. Dezember 2018

Sridharan
Oberbürgermeister